

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Ausmerzung qualitativ weniger wertvoller Kühe

auf Basis der Richtlinien gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. NR. 3/1975, für die Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung des genetischen Potenzials der Rinderbestände in Tirol. Deminimis-Förderung gemäß der Verordnung (EU) 2019/316.

Zuname, Vorname Geburtsdatum Betriebsnummer

Anschrift, PLZ, Ort

IBAN/Bankverbindung

Die Beihilfe wird für folgende/s Tier/e beantragt:

Bestätigung durch LK Tirol

Ohrmarkennummer	Schlachtdatum	Schlachtbestätigung kontrolliert am
Ohrmarkennummer	Schlachtdatum	Schlachtbestätigung kontrolliert am
Ohrmarkennummer	Schlachtdatum	Schlachtbestätigung kontrolliert am

Beihilfe: € (€ 150/Tier)

1. Der/die Förderwerber/in bestätigt, dass oben angeführte/s Tier/e zumindest einmal abgekalbt hat und zwischen 01. April 2020 und 31. Oktober 2020 in Österreich geschlachtet wurde/n.
2. Der/die Förderwerber/in bestätigt, dass die geschlachtete Kuh mindestens 90 Tage im eigenen Betrieb stand vor dem Schlachtdatum.
3. Der/Die Förderwerber/in verpflichtet sich, die Förderung innerhalb eines Monats ab Feststellung des Rückforderungsgrundes rückzuerstatten, wenn die Angaben unrichtig und unvollständig sind oder vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
4. Der/Die Förderwerber/in ist einverstanden, Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zur Überprüfung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
5. Der/Die Förderwerber/in erklärt sich im Sinne der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bereit, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn/sie betreffenden personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeitet werden können. Diese werden durch die Landwirtschaftskammer stets nur im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Aufgaben sowie auf Grundlage ihres berechtigten Interesses verarbeitet und als Fördernachweis an die Fördergeber und deren Prüfstellen weitergegeben. Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://tirol.lko.at/datenschutz>
6. Der/Die Förderwerber/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der entsprechenden Richtlinien.
7. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
8. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum Betrag von € 20.000,00 innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldepflicht gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der zur Beurteilung herangezogene Dreijahreszeitraum betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre. Angaben zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen sind auf der Rückseite zu vermerken.
9. Ich nehme zur Kenntnis, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz LGBl. Nr. 149/2012, die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einen Betrag von € 2.000,00 pro Förderart, meinen vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art der Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.
10. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

Ort, Antragsdatum

Landwirtschaftskammer Tirol, Abt. Tierzucht

Unterschrift des/der Antragstellers/in